

**Satzung
für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Seukendorf
(Kindergartensatzung)**

vom 17.07.2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende Satzung

**ERSTER TEIL:
Allgemeines**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. a Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

**ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
 - a) Altersstufe der Kinder,
 - b) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
- (3) Für Kinder, für die ab September die Schulpflicht beginnt, endet das Benutzungsverhältnis in jedem Fall mit dem 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Im Jahr der Einschulung kann der Monat August nicht gekündigt werden.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel Mo. bis Do. von 06.45 bis 17.00 Uhr und Fr. von 06.45 bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sollen zu den gebuchten Zeiten gebracht und abgeholt werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt gemäß der, mit dem Elternbeirat abgestimmten, Ferienregelung an Weihnachten/Neujahr, im August und an Brückentagen, sowie am Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr geschlossen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen, und am Kirchweihmontag geschlossen.

§ 9 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können ihre mitgebrachte Vesper einnehmen oder an der vom Kindergarten angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (2) Die An- oder Abmeldung zum warmen Mittagessen muss am Donnerstag der Vorwoche erfolgen.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elternsprechstunden zu vereinbaren.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Schulkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Kindergarten vom 07.08.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.06.2005 außer Kraft.

Seukendorf, den 19.07.2006

Zogel

1. Bürgermeister